

lieh ihre Grundrechte wahr, vor allem ihr Grundrecht auf umfassende Mitgestaltung des Lebens der sozialistischen Gemeinschaft und ihres Staates. Die zentrale staatliche Planung und Leitung ist kein Gegensatz zur Eigenverantwortung der sozialistischen Betriebe, Städte und Gemeinden. Die Qualifizierung der zentralen staatlichen Planung und Leitung ist vielmehr darauf gerichtet, die Eigenverantwortung der Betriebe, Städte und Gemeinden zu erhöhen, indem sie die sinnvolle Eingliederung dieser Gemeinschaften in den gesamtgesellschaftlichen Organismus und ihre effektive Tätigkeit innerhalb der gesellschaftlichen Arbeitsteilung zum Ziel hat. Die Eigenverantwortung der Betriebe, Städte und Gemeinden bedeutet erhöhte Verantwortung dafür, daß sie die ihnen im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Planung übertragenen Aufgaben mit höchstem Nutzen für die Gesellschaft lösen.

Seit Jahren richten imperialistische und revisionistische Ideologen ihre Attacken besonders gegen die zentrale staatliche Planung und Leitung in der sozialistischen Ordnung — sei es unter der Flagge des „politischen Pluralismus“ oder mit der Forderung nach „Autonomie“ oder „Selbstverwaltung“ der Betriebe bzw. Gemeinden. Diese Angriffe und Empfehlungen laufen nur darauf hinaus, den Sozialismus einer seiner entscheidenden Grundlagen, der wissenschaftlichen Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung, zu berauben. Der Sozialismus ist eben deshalb zur dringenden, unausweichlichen Aufgabe unserer Zeit geworden, weil er mit der Befreiung der Werktätigen zugleich den einzig möglichen Weg für den Übergang der Gesellschaft zu der objektiv notwendigen wissenschaftlichen Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung eröffnet. Allein die wissenschaftliche Leitung der gesellschaftlichen Prozesse nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus

gewährleistet die Freiheit und die Entfaltung der Persönlichkeit jedes einzelnen. Die Realität des Grundsatzes der sozialistischen Verfassung „Im Mittelpunkt der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates steht der Mensch“ ist in der wissenschaftlichen Planung und Leitung der Volkswirtschaft und aller anderen gesellschaftlichen Bereiche begründet; sie garantiert jedem nicht nur soziale Sicherheit, sie schafft vielmehr die Bedingungen für den Einsatz und die Entwicklung seiner schöpferischen Potenzen in der Gemeinschaft zum höchsten Nutzen für die Gemeinschaft und zum eigenen Nutzen.

»

Wie in der breiten Masseninitiative zum 20. Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck kommt, setzen sich die Werktätigen für die allseitige Stärkung ihres sozialistischen Staates ein, weil sie in diesem Staat und durch diesen Staat die endgültige Befreiung von Ausbeutung und Unterdrückung vollzogen und die neue, sozialistische Gesellschaft errichtet haben, in der Frieden und Demokratie, Gerechtigkeit und Menschlichkeit verbürgt sind. Die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik handeln in der Erkenntnis, daß sie durch die Stärkung ihres Staates, unter der Führung der marxistisch-leninistischen Partei und in brüderlicher Verbundenheit mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten die großen Aufgaben der Zukunft meistern und den Sozialismus vollenden werden. Für die Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik gilt das Wort Lenins: „Nach unseren Begriffen ist es die Bewußtheit der Massen, die den Staat stark macht. Er ist dann stark, wenn die Massen alles wissen, über alles urteilen können und alles bewußt tun.“<sup>7)</sup>

<sup>7)</sup> W. I. Lenin, Zweiter Gesamtrussischer Sowjetkongreß, Werke, Bd. 26, Dietz Verlag, Berlin 1961, S. 246.

Or. HEINRICH TOEPLITZ, Präsident des Obersten Gerichts

## Grundsätzliche Aufgaben der Gerichte beim weiteren Ausbau der wissenschaftlichen Leitung der Rechtsprechung

Der 20. Jahrestag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik und das zwanzigjährige Bestehen des Obersten Gerichts sind nicht nur Anlaß zu einem Rückblick auf die wesentlichsten Entwicklungsetappen und die in den vergangenen Jahren geleistete Arbeit des Obersten Gerichts<sup>1)</sup>, sondern verpflichteten uns auch, neue, konstruktive Gedanken zur weiteren Gestaltung der sozialistischen Justiz im gesellschaftlichen System des Sozialismus zu entwickeln. Die Herausbildung einer wissenschaftlich fundierten Leitungstätigkeit ist gegenwärtig nach wie vor die Hauptfrage der weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege.

Die wissenschaftliche Leitung der Rechtsprechung setzt eine *ständige Analyse* der konkreten Erscheinungen bei der Rechtsverwirklichung und der sich abzeichnenden Tendenzen in der Anwendung des Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts voraus. Das Oberste Gericht macht alle Anstrengungen, hierfür die richtigen theoretischen Grundlagen als Ausgangspunkte für die praktische Tätigkeit der Gerichte zu finden. Das geschieht durch eine kontinuierliche Auswertung der Dokumente der Partei- und Staatsführung in den einzelnen Lei-

tungsbereichen des Obersten Gerichts entsprechend einem Plan des Präsidiums. Am Beispiel der Schlußfolgerungen, die das Präsidium und die Leitungsbereiche des Obersten Gerichts aus der 9. Plenartagung des Zentralkomitees der SED für ihre eigene Arbeit auf lange Sicht gezogen haben, wird das besonders deutlich. Wir haben diese mit den Direktoren der Bezirksgerichte beraten und sie mit den Gedanken und Vorstellungen der Bezirksgerichte zur Auswertung dieser Plenartagung des Zentralkomitees als Arbeits- und Diskussionsgrundlage in dezentralisierten Tagungen genommen.

Im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des gesamten Leitungssystems der Gerichte und der qualitativen Verbesserung der Leitung der Rechtsprechung ist das Oberste Gericht seit mehreren Jahren verstärkt bemüht, das *Informationssystem* zu den Bezirken- und Kreisgerichten sowie zu den anderen Rechtspflegeorganen wirksamer zu gestalten. Das Oberste Gericht hat sich eine Informationseinrichtung geschaffen, die die zentrale Leitung für die Lösung dieser Aufgabe übernommen hat<sup>2)</sup>. An dieser Stelle verdient hervorgehoben

<sup>1)</sup> Vgl. Toeplitz, „20 Jahre DDR — 20 Jahre Oberstes Gericht“, Staat und Recht 1969, Heft 9.

<sup>2)</sup> Vgl. Grieger / Nehmer, „Information und Dokumenten im Bereich der sozialistischen Rechtspflege“, NJ 11/67 S. 363 ff.